

# Vereinsstatuten

## § 1

### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen Debattierklub Wien.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

## § 2

### **Zweck**

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:
  - die Übung und Förderung der Debattierkultur in Form der klassischen Debatte unter Verwendung verschiedener Regelwerke der parlamentarischen Debatte sowie anderer Formen der verbalen Auseinandersetzung,
  - die Förderung der demokratischen Kultur und der friedlichen Auseinandersetzung in der Gesellschaft mit den Mitteln der Debatte.

## § 3

### **Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 genannten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen:
  - regelmäßige Versammlungen und Debatten,
  - Vorträge und Seminare,
  - Veranstaltung von und Teilnahme an Turnieren.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
  - Spenden und sonstige Zuwendungen.

## **§ 4**

### **Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche, Alumni- sowie Ehrenmitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Alumni-Mitglieder nehmen nicht aktiv am Vereinsleben teil und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag, sie sind jedoch im Mitgliederverzeichnis aufgeführt und dürfen vom Verein kontaktiert werden. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
2. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Ordentliche Mitglieder können nach Ihrem Ausscheiden aus dem Verein als Alumni-Mitglieder geführt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages und der Bitte um Wiederaufnahme in den Verein beim Vorstand werden Alumni wieder als ordentliche Mitglieder geführt.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 6**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist nach deren Ablauf mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Alumni-Mitglieder dürfen auf Entscheidung des Vorstand aus dem Mitgliederregister gestrichen werden, sie müssen darüber nicht in Kenntnis gesetzt werden.
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Die Teilnahme an Turnieren wird durch eine Turnierteilnahmeordnung geregelt, die der Vorstand erlassen muss (siehe § 12 Abs. 1). Die Turnierteilnahmeordnung hat die Teilnahme an Turnieren abschließend zu regeln und ist für jedes Mitglied zugänglich zu machen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was diesen widersprechen und dem Ansehen des Vereins schaden könnte.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

## **§ 8**

### **Vereinsorgane**

1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung (siehe §§ 9 und 10), der Vorstand (siehe §§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (siehe § 14) und das Schiedsgericht (siehe § 15).

## § 9

### Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, zu Beginn des Hochschuljahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten (siehe § 7 Abs. 1 und § 9 Abs. 6) Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (z.B. per E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter (siehe Abs. 6) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Sollte dieser nicht bestellt sein (§ 11 Abs.1), der Schriftführer. Wenn auch dieser verhindert ist, führt das an Jahren älteste

anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz. Bei Verhinderung des gesamten Vorstandes ist die ordentliche Generalversammlung nicht beschlussfähig.

## **§ 10**

### **Aufgabenkreis der Generalversammlung**

1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - Beschlussfassung über den Voranschlag;
  - Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
  - Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
  - Entlastung des Vorstands;
  - Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
  - Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
  - Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
  - Genehmigung von Beitritt oder Austritt des Vereins in/aus anderen Vereinen, Verbänden oder sonstigen Rechtspersonen (siehe § 12 Abs. 1);
  - Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei bis sechs Mitgliedern: dem Obmann, dem Schriftführer und dem Kassier sowie jeweils einem Stellvertreter für diese drei Positionen. Die Stellvertreter-Positionen können auch unbesetzt bleiben. Bei Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes, wird es durch seinen Stellvertreter vertreten. Gibt es keinen Stellvertreter, gelten folgende Stellvertretungsregeln:
  - Der Obmann wird vom Schriftführer vertreten,
  - Der Schriftführer wird vom Obmann vertreten,
  - Der Kassier wird vom Schriftführer vertreten. Die den Kassier vertretende Person darf nicht gleichzeitig den Obmann vertreten.

2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds, für das es keinen Stellvertreter gibt, das Recht, an seine Stelle ein anderes passiv wahlberechtigtes Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf längere Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder, wenn dieser nicht bestellt ist (§ 11 Abs. 1), vom Schriftführer schriftlich oder mündlich einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn all seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von Ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter oder, sollte dieser nicht bestellt (§ 11 Abs. 1) oder verhindert sein, der Schriftführer.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (§ 11 Abs. 9) und Rücktritt (§ 11 Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt tritt erst mit Wahl bzw. Kooptierung (siehe § 11 Abs. 2) seines Nachfolgers in Kraft.

## **§ 12**

### **Aufgabenkreis des Vorstands**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsmitglied zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
  - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung;
  - Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
  - Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
  - Erlassung einer Turnierteilnahmeordnung;
  - Eintritt in oder Austritt aus andere/n Vereine, Verbände oder ähnliche Rechtspersonen. Ein solcher Eintritt oder Austritt muss den Vereinsmitgliedern mittels elektronischer Aussendung (E-mail) vier Wochen im Vorhinein angekündigt werden. Bei der zeitlich auf den Eintritt/Austritt folgenden Generalversammlung muss die Mitgliedschaft oder deren Beendigung durch die Generalversammlung genehmigt werden und in den Statuten (§ 16 Abs. 2) vermerkt werden.
2. Auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand beschließen, diesem bei Vorliegen eines besonderen Grundes den Mitgliedsbeitrag für ein Semester zu erlassen. Der Mitgliedsbeitrag kann auf diese Art und Weise höchstens in zwei aufeinander folgenden Semestern erlassen werden. Ein besonderer Grund ist es insbesondere, wenn sich das Mitglied für einen Großteil des betreffenden Semesters im Ausland befindet.
  3. Der Vorstand kann jederzeit mit Mehrheitsbeschluss einzelne Mitglieder für besondere Aufgaben nominieren, die diese dann selbständig ausführen, wobei sie dem Vorstand gegenüber verantwortlich sind. Der Vorstand kann die Mitglieder auch jederzeit wieder von diesen Aufgaben abberufen. Zu diesen besonderen Aufgaben können insbesondere zählen: Pressesprecher, Leiter der Debatten, Gastgeber für Veranstaltungen, Schulkoordinator und Turnier-Koordinator.

## **§ 13**

### **Besondere Obliegenheiten einzelner**

#### **Vorstandsmitglieder**

1. Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
2. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen,

unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

3. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
4. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands und er ist in Abstimmung mit dem Obmann für die Kommunikation des Vereins mit der Öffentlichkeit verantwortlich.
5. Der Kassier hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Er ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.

## **§ 14**

### **Die Rechnungsprüfer**

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder dürfen frühestens ein Jahr nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand zum Rechnungsprüfer gewählt werden.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Tätigkeit Bericht zu erstatten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen über die Bestellung, die Auswahl und den Rücktritt der Organe dem Sinne nach (§ 11 Abs. 8, 9 und 10).

## **§ 15**

### **Das Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Auf Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand binnen sieben Tagen wählen die beiden namhaft gemachten Schiedsrichter innerhalb weiterer 14 Tagen ein drittes



- ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Es entscheidet unabhängig, nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
  4. Das Recht, die ordentlichen Gerichte anzurufen bleibt von den obigen Bestimmungen (§ 15 Abs. 1-3) unberührt.

## **§ 16**

### **Mitgliedschaften des Vereins**

1. Der Verein ist Mitglied anderer Vereine, Verbände oder ähnlicher Rechtspersonen (siehe § 12 Abs. 1). Alle Mitgliedschaften des Vereins müssen in den Statuten vermerkt (§ 16 Abs. 2) und auf der Website des Vereins veröffentlicht werden.
2. Der Verein ist Mitglied folgender Vereine, Verbände oder ähnlicher Rechtspersonen:
  - Verband der Debattierclubs an Hochschulen e.V. (VDCH, als gemeinnütziger Verein beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Deutschland eingetragen unter Nr. 21674 Nz),
  - Assoziiertes Mitglied des Bündnis Europäischer Jugend / Junge Europäische Föderalisten Österreich – Bundesverband (BEJ / JEF, Lassingleithnerplatz 2/3, 1020 Wien, ZVR-Zahl 172269251). Als Mitglied des Vereins als assoziiertes Mitglied des BEJ / JEF genießen die Mitglieder des Vereins alle Rechte wie BEJ / JEF-Mitglieder.

## **§ 17**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach der Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks soll das verbleibende Vereinsvermögen zur Gänze dem in Deutschland ansässigen Verband der Debattierclubs an Hochschulen e.V. (VDCH, als gemeinnütziger Verein beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Deutschland eingetragen unter Nr. 21674 Nz) zufallen oder, falls das aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, der in Deutschland ansässigen Deutschen Debattiergesellschaft – Alumni und Förderer des Debattierens e.V. (DDG, als gemeinnütziger Verein eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Deutschland unter Nr. 23610 Nz) zufallen oder, falls das aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der § 34ff Bundesabgabenordnung zu verwendet werden.
4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.